

**Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2017 festgesetzt wird**

Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2016, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2017 mit 1,008 festgesetzt.

### **Erläuterungen**

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung zu berechnenden Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG.

Der Anpassungsfaktor dient der Anpassung verschiedenster Beträge in zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Im Bereich der Sozialversicherung ist der Anpassungsfaktor, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Unfallrenten und der Pensionen sowie der leistungsbezogenen festen Beträge in allen Versicherungszweigen (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) heranzuziehen.

Im Pensionsversicherungsrecht bewirkt der Anpassungsfaktor die Aufwertung insbesondere folgender Beträge: der Grenzbeträge des Gesamteinkommens bei der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension als Teilpension (§ 254 Abs. 7 Z 2 und 3 ASVG), des Schutzbetrages bei der Witwen(Witwer)pension (§ 264 Abs. 6 ASVG), des Knappschaftssoldes (§ 283 ASVG) und des Bergmannstreuegeldes (§ 288 Abs. 1 ASVG), des Wertes der vollen freien Station im Ausgleichszulagenrecht (§ 292 Abs. 3 ASVG) sowie der Ausgleichszulagen-Richtsätze (§ 293 Abs. 1 ASVG).

Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2016 das Gutachten über die Berechnung des Richtwertes beschlossen. Demnach beläuft sich der Richtwert für das Jahr 2017 auf 1,008. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2017 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,008 festzusetzen.